



Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Arbeitswelt – Stand 15. März 2021 Aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Eine aktualisierte [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) (Corona-ArbSchV) des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) konkretisiert die jüngsten Beschlüsse von Bund und Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Arbeitswelt. Die überarbeitete Verordnung ist bis zum 30. April 2021 befristet. Neben der Debatte über Corona-Tests und Impfungen bleiben somit betriebliche Präventionsmaßnahmen weiterhin im Fokus.

Die Verordnung verpflichtet die Arbeitgeber unverändert zu schnellem Handeln und ergänzt damit insbesondere die bereits bestehenden Anforderungen aus der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#). Für die IG Metall steht in diesem Zusammenhang fest: Der **Schutz der Kolleginnen und Kollegen hat oberste Priorität**. Mit dieser Information ergänzen wir die umfangreiche Handlungshilfe für die betriebliche Interessenvertretung zur Corona-Prävention und fassen die wichtigsten Punkte zusammen, die im Betrieb angegangen werden müssen.

Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz ist zu überprüfen und zu aktualisieren. Dies löst das erzwingbare Mitbestimmungsrecht im Bereich von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz aus.
- ▶ Grundsätzlich ist Homeoffice (als Maßnahme des Arbeitsschutzes) zu ermöglichen.
- ▶ Bestehende Hygienekonzepte müssen erneut auf den Prüfstand. Geklärt werden muss unter anderem: Ist das TOP-Prinzip beachtet? Ist die „Grundfläche pro Beschäftigtem“ ausreichend bemessen? Werden Schutzmasken richtig ausgewählt und verwendet?

Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen nachschärfen – TOP-Prinzip beachten

Bereits getroffene Schutzmaßnahmen im Betrieb sind mit Blick auf ggf. zusätzlich notwendige Maßnahmen vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren (§ 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV). In diesem Sinn hatten Bund und Länder bereits im Oktober 2020 die Unternehmen zwingend dazu aufgefordert, betriebliche Hygienekonzepte auf Grundlage einer aktualisierten **Gefährdungsbeurteilung** zu erstellen und Infektionsrisiken durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren. Die Corona-ArbSchV unterstreicht dabei nochmals die **Maßnahmenhierarchie des Arbeitsschutzes (TOP-Prinzip)**, wie sie bereits im Arbeitsschutzgesetz festgelegt ist: **technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang** vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen (§ 2 Abs. 2 Corona-ArbSchV). Es gilt, betriebsbedingte Personenkontakte auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Dies betrifft ausdrücklich auch Pausenbereiche.



Zur Einordnung:

Technische Maßnahmen umfassen beispielsweise Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung notwendiger Sicherheitsabstände, Trennwände oder Schutzscheiben sowie ausreichende und regelmäßige Lüftung.

Organisatorische Maßnahmen ermöglichen einen Infektionsschutz etwa durch Veränderungen von Arbeitsabläufen in Produktion und Büro (digitale Besprechungen, Homeoffice), die Einrichtung innerbetrieblicher Verkehrswege oder die Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsmittel und Werkzeuge zur getrennten Nutzung.

Personenbezogene Schutzmaßnahmen beschreiben zum einen individuelle Verhaltensanforderungen, insbesondere aber den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Hierzu gehört auch das Tragen von Schutzmasken.

Räume möglichst nicht gleichzeitig nutzen, Kontakte reduzieren

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist möglichst zu vermeiden. Besprechungen sollen digital abgehalten werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Arbeitgeber den gleichwertigen Schutz der betroffenen Beschäftigten insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen sicherstellen (§ 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV).

Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, darf eine Mindestfläche von 10qm pro Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Wenn diese Mindestfläche aus zwingenden betriebsbedingten Gründen nicht eingehalten werden kann, muss der Arbeitgeber einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Lüftung, geeignete Abtrennungen und/oder eine Tragepflicht von Mund-Nase-Schutz oder Atemschutzmasken für alle anwesenden Personen gewährleisten (§ 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV).

Arbeit im Homeoffice ist zu ermöglichen

Der Arbeitgeber muss Beschäftigten mit Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anbieten, diese „in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen“ (§ 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV). Diese Gründe muss der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitsschutzbehörden der Länder oder der zuständigen Berufsgenossenschaft darlegen können. Im Beschluss der Ministerpräsident*innen und der Bundeskanzlerin wird in diesem Zusammenhang an die Beschäftigten appelliert, entsprechende Möglichkeiten zum Homeoffice auch zu nutzen, soweit sie dies können.



Wichtig: Auch bei Homeoffice gelten die Regelungen des Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetzes. Entsprechend ist auch hierbei **eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen**. Beschäftigte im Homeoffice sind im Hinblick auf Arbeits- und Pausenzeiten, Arbeitsabläufe, die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung und die Nutzung der Arbeitsmittel zu **unterweisen**. Vorgaben dazu finden sich auch in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Hilfreich ist hierbei die [Checkliste für ergonomisches Arbeiten im Homeoffice](#) der DGUV.

Feste, kleine Arbeitsgruppen bilden und flexible Arbeitszeiten einsetzen

In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten müssen möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen gebildet werden. Kontakte zwischen den Gruppen müssen soweit wie möglich reduziert werden. Wo umsetzbar, ist zeitversetztes Arbeiten zu ermöglichen (§ 2 Abs. 6 Corona-ArbSchV). Dies wird auch im Bund-Länder-Beschluss betont. Darin werden die Arbeitgeber aufgefordert, flexible Arbeitszeiten so einzusetzen, dass das Fahrgastaufkommen insbesondere im ÖPNV zu Arbeitsbeginn- und -ende möglichst stark entzerrt wird.

Betriebliches Hygienekonzept umsetzen

Der Arbeitgeber hat auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist hierbei zu berücksichtigen. Zur weiteren Orientierung werden die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger empfohlen (§ 3 Corona-ArbSchV): die der [BGHM](#) sowie der [BGETEM](#).

Masken richtig auswählen

Mit der Verordnung wird die höhere Schutzwirkung von medizinischen Masken (Mund-Nase-Schutz) und Atemschutzmasken im Vergleich zu Alltagsmasken unterstrichen. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, den Beschäftigten solche Masken zur Verfügung zu stellen, wenn

- ▶ sich in einem Raum mehr als eine Person pro 10qm länger aufhält oder
- ▶ der Mindestabstand (1,5m) nicht eingehalten werden kann oder
- ▶ Wege innerhalb vom und zum Arbeitsplatz in Gebäuden zurückgelegt werden oder
- ▶ aufgrund der Tätigkeit mit einer Gefährdung durch einen erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Letzteres betrifft insbesondere Arbeit unter körperlichen Belastungen oder lautes Sprechen.

Um eine sachgerechte Auswahl des Maskentyps (Mund-Nase-Schutz oder Atemschutzmaske) zu treffen, ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Kommt diese zu dem Ergebnis, dass Mund-Nase-Schutz nicht ausreicht, da der **Eigenschutz** der Beschäftigten notwendig ist, müssen Atemschutzmasken bereitgestellt und getragen werden. Zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber ist im

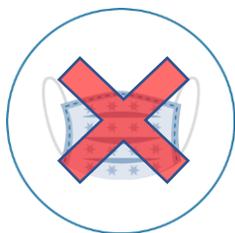
Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Einvernehmen herzustellen; die konkrete **Auswahl der Masken ist mitbestimmungspflichtig**. Ein wesentlicher Faktor hierbei ist die Schutzwirkung des jeweiligen Masken-Typs.

Zur Einordnung:

Medizinische Masken schützen vor allem die Menschen in der nahen Umgebung des Maskenträgers (Fremdschutz). Sie können „*einen Großteil der relevanten Tröpfchen, nicht jedoch der Aerosole filtern, die lange in der Luft verbleiben und dann diese Masken penetrieren können*“, so die wissenschaftlichen Befunde des Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ([IPA aktuell 02/2020](#), S.3). Zudem erschweren Form und Sitz der meisten medizinischen Masken ein dichtes Anliegen, so kann ein Teil der Atemluft an den Rändern vorbei strömen. Medizinische Masken verhindern also vor allem, dass (potentiell infektiöse) Tröpfchen des Trägers beim Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen in die Umgebung gelangen.

Atemschutzmasken wie z.B. partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP-2 oder FFP-3 (FFP=filtering face piece) hingegen bieten effektiven Eigenschutz vor erregerrhaltigen Aerosolen. Sie filtern Partikel und Aerosole und schützen dadurch die tragende Person auch vor dem Einatmen kleinster Partikel. Sie sind nach den Vorgaben der Verordnung über persönliche Schutzausrüstung gefertigt.

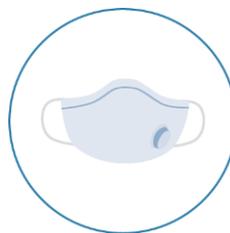
Angesichts der weiterhin hohen Infektionsgefahr und der deutlich ansteckenderen Virus-Mutationen werden diese Masken immer wichtiger. Dies muss bei der Ausgestaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes berücksichtigt werden: Immer dann, wenn etwa mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist, sollen zur Verminderung von Gefährdungen durch potentiell virusbelastete Aerosole Atemschutzmasken bereitgestellt werden (§ 4 (1a) Corona-ArbSchV). Davon ist auch bei nicht ausreichenden Lüftungsbedingungen auszugehen.



**Mund-Nase-
Bedeckung**



**Mund-Nase-
Schutz**



**Atemschutz-
maske**



**Gesichts-
schuttschild**



Die folgende Tabelle gibt einen beispielhaften Überblick über Tätigkeiten oder Bedingungen und den jeweils zu empfehlenden Maskentyp:

Tätigkeit/Arbeitsumfeld	Mund-Nase-Schutz	Atemschutzmaske
Arbeiten bei schlechter Lüftungssituation		X
Arbeiten mit körperlicher Belastung bei schwer einzuschätzender Lüftung (z.B. in der Produktion)		X
Büroarbeit bei guter Lüftungssituation, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung nicht eingehalten werden	X	
Andauernder, enger Kontakt zu anderen Beschäftigten (z.B. Teilemontage in Fließarbeit oder Linienfertigung in der Automobilindustrie)		X
Tätigkeiten mit hohem Kommunikationsbedarf oder in Arbeitsbereichen, in denen laut gesprochen wird		X
Innräumige Tätigkeiten mit wechselndem Kundenkontakt		X
Kurzfristige Nutzung von Verkehrswegen (bei geringer Nutzungsdichte durch andere Personen)	X	

Zusatzbelastungen durch das Tragen der Maske

Werden FFP-Masken dicht abschließend getragen, wird die Atmung erschwert. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine höhere Schutzwirkung der Maske auch mit höheren Belastungen durch den Atemwiderstand verbunden ist. Als Faustformel gilt: Je besser die Maske schützt, desto schwerer kann man durch sie atmen. Bei der betrieblichen Prävention geht es daher immer auch darum, die Anforderungen an den Arbeits- und Infektionsschutz und die Belastungen durch den Einsatz der Schutzausrüstung in ein gesundheitlich zuträgliches Verhältnis zu bringen. Es gilt der Grundsatz: So viel Schutz wie nötig, so wenig Belastungen wie möglich!

Ist das Tragen einer Maske die einzig verbleibende Schutzmaßnahme, ist es für die Gesundheit der Beschäftigten wichtig, die durchgehende Tragedauer gemäß den Vorgaben des Arbeitsschutzes zu begrenzen. Entweder sind zwischenzeitlich Tätigkeiten ohne Maskentragepflicht auszuüben oder es müssen zusätzliche Erholungspausen genommen werden.



Eine FFP-2-Maske soll ohne Unterbrechung bei der Arbeit nicht länger als 75 Minuten getragen werden ([DGUV Regel 112-190](#), S. 149ff.). Die Tragezeiten von medizinischen Masken sind umstritten. Die DGUV empfiehlt für diese nach einer Tragezeit von 120 Minuten eine Unterbrechung von 30 Minuten. Die jüngste Regelung einer Einigungsstelle sieht für getaktete Produktionsbereiche nach einer ununterbrochenen Tragezeit von 2,5 Stunden zehnmünütige Tragepausen vor.

Unterweisung der Beschäftigten

Bei allen Maskentypen ist eine umfassende Unterweisung zur Handhabung der Masken zwingende Voraussetzung, um den Eigen- und Fremdschutz zu realisieren. Bei Mund-Nase-Schutz und bei Atemschutzmasken sind die Testung, Zertifizierung und Zulassung zu beachten. Hinweise zur Auswahl geben etwa die [DGUV](#) und das [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte](#).

Aus der Corona-ArbSchV sowie den Corona-Landesverordnungen resultiert eine öffentlich-rechtliche Pflicht der Beschäftigten, unter den entsprechend beschriebenen Voraussetzungen die vom Arbeitgeber bereitzustellenden Masken auch zu tragen (§ 3 Corona-ArbSchV). Verletzen Beschäftigte außerhalb von „medizinischen Gründen“ diese Tragepflicht, stellt dies in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Zudem sind Arbeitnehmer*innen auch dem Arbeitgeber gegenüber zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften verpflichtet (als Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis). Verstöße gegen diese Nebenpflicht können den Arbeitgeber unter Umständen zum Einbehalt von Entgelt, zum Ausspruch einer Abmahnung und – als Ultima Ratio – sogar einer Kündigung berechtigen. Die Verordnung stellt allerdings klar, dass vor dem Einsatz von Masken vorrangig technische und organisatorische Maßnahmen (TOP-Prinzip) getroffen werden müssen.

Weitergehende Informationen zu notwendigen Schutzmaßnahmen sowie zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten finden sich in der [Handlungshilfe für die betriebliche Interessenvertretung zur Corona-Prävention](#) der IG Metall.

Das **Bundesarbeitsministerium** stellt auf seiner Website zudem ein [FAQ zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) zur Verfügung.